

Schulordnung

Private Musikschule Filder-Musik

Stand: 01.07.2004



1. Gebührenpflicht

- 1.a Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Tarif (vgl. Tarifordnung) erhoben.
- 1.b Die Unterrichtsgebühren werden von dem Schüler **ab dem Datum des Unterrichtsbeginns jeweils zum Monatsanfang (bis 5. Kalendertag) per Dauerauftrag** auf das im Anmeldeformular angegebene Konto überwiesen.

2. An- und Abmeldung

- 2.a An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Musikschule Filder-Musik zu richten.
- 2.b Die Anmeldung zum Unterricht in der Musikschule ist jederzeit möglich.
- 2.c Die Abmeldung eines Schülers kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung ist spätestens 3 Monate (**bzw. 6 Monate beim Gruppenunterricht**) vor dem gewünschten Termin schriftlich vorzulegen.

3. Unterrichtszeit und Unterrichtsausfall

- 3.a Von den Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich und regelmäßig zum Unterricht kommen. Bei unvermeidbaren Versäumnissen wird um rechtzeitige Entschuldigung (mindestens 24 Stunden) durch die Eltern gebeten.
- 3.b Ist die Lehrkraft krank, oder aus zwingenden dienstlichen Gründen verhindert, werden die ausgefallenen Stunden nachgeholt, oder dem Schüler in soweit gutgeschrieben, als der Gesamtausfall pro Halbjahr 1 Unterrichtstermin übersteigt.
- 3.c Wird im Gruppenunterricht ein Ersatztermin gefunden, der von der Mehrheit der Schüler wahrgenommen werden kann, erfolgt für die anderen Schüler keine Gebührengutschrift.
- 3.d Für Unterrichtsausfälle, die nicht die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt keine Gebührengutschrift.
- 3.e Bei längeren Unterrichtsausfällen infolge Erkrankung des Schülers erfolgt eine anteilige Gebührengutschrift dann, wenn die Erkrankung mindestens einen Monat dauert und eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass der Musikschulunterricht wegen der Erkrankung in diesem Zeitraum nicht besucht werden konnte.
- 3.f Ein seitens der Musikschule vorgenommener Lehrerwechsel, oder unvorhergesehene anderweitige Belastungen eines Musikschülers sind kein Grund für eine außergewöhnliche Kündigung.
- 3.g Die Musikschule Filder-Musik richtet sich nach der Ferienordnung in Baden-Württemberg. In den Ferien findet kein Unterricht statt.

4. Veranstaltungen der Musikschule

- 4.a Die von der Musikschule Filder-Musik angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte, usw.) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

5. Instrumentenmiete

- 5.a Zur Erleichterung des Unterrichtsbeginns vermietet die Musikschule in begrenztem Umfang Instrumente.
- 5.b Schüler, die ein Instrument der Musikschule gemietet haben, haften für alle eventuell entstandenen Schäden.
- 5.c Ein von der Musikschule ausgeliehenes Instrument, das normale Abnutzungserscheinungen hat (wie z.B. Saiten bei Saiteninstrumenten), muss von dem Mieter am Ende des Mietverhältnisses wieder in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.
- 5.d Bei Saiteninstrumenten müssen nach einem Jahr vom Mieter neue Saiten aufgezogen werden und der Bogen muss neu bezogen werden. Ist die Mietdauer geringer als ein Jahr, werden die Saiten- und Bogenbezugskosten anteilig berechnet.